

RS OGH 1986/5/22 6Ob577/86, 6Ob504/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1986

Norm

ZPO §52

Rechtssatz

In jenen Beschlüssen, durch die eine bestimmte Streitfrage unabhängig vom Ausgang der Hauptsache endgültig erledigt wird, ist über die Kosten zu entscheiden. Darunter fallen Beschlüsse, mit welchen über die Unzuständigkeitseinrede entschieden wurde.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 577/86
Entscheidungstext OGH 22.05.1986 6 Ob 577/86
- 6 Ob 504/88
Entscheidungstext OGH 28.01.1988 6 Ob 504/88
nur: In jenen Beschlüssen, durch die eine bestimmte Streitfrage unabhängig vom Ausgang der Hauptsache endgültig erledigt wird, ist über die Kosten zu entscheiden. (T1) Beisatz: Hier: Zulässigkeit des Rechtsweges. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0035934

Dokumentnummer

JJR_19860522_OGH0002_0060OB00577_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at